



Amtsblatt für Brandenburg

31. Jahrgang

Potsdam, den 20. April 2020

**Nummer 15
(Ausgabe S)**

Inhalt

Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ahndung von Verstößen im Bereich des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-EindV) vom 17. April 2020

332/2

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Ahndung von Verstößen im Bereich
des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung
mit der Verordnung über Maßnahmen
zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus
SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg
(SARS-CoV-2-EindV) vom 17. April 2020**

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales,
Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Vom 17. April 2020

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz gibt folgende Verwaltungsvorschrift zur Ahndung von Verstößen gegen die Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-EindV) vom 17. April 2020 bekannt:

Verstöße gegen die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 17. April 2020 (GVBl. II Nr. 21) sind als Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 32 des Infektionsschutzgesetzes wie folgt zu ahnden:

Lfd. Nummer	SARS-CoV-2-EindV	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheides	Regelsatz in Euro
1	§ 1 Absatz 1	Durchführung von öffentlichen oder nicht-öffentlichen Veranstaltungen, Versammlungen oder sonstigen Ansammlungen, die nicht von den Ausnahmen nach § 1 Absatz 2 oder 3 erfasst sind	Veranstalter, bei juristischen Personen Geschäftsführung o. Ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	500 - 2.500
2	§ 1 Absatz 1	Teilnahme an öffentlichen oder nichtöffentlichen Veranstaltungen, Versammlungen oder sonstigen Ansammlungen, die nicht von den Ausnahmen nach § 1 Absatz 2 oder 3 erfasst sind	Teilnehmende Person	50 - 500
3	§ 2 Absatz 1 und 3	Betrieb einer Verkaufsstelle, die nicht gemäß § 2 Absatz 2 ausgenommen ist	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	1.000 - 10.000
4	§ 2 Absatz 1	Betrieb einer Einrichtung, die nicht gemäß § 2 Absatz 2 ausgenommen ist	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	1.000 - 10.000
5	§ 3 Absatz 1 Nummer 1	Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	1.000 - 10.000
6	§ 3 Absatz 1 Nummer 2	Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	1.000 - 10.000
7	§ 3 Absatz 1 Nummer 3	Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	1.000 - 10.000
8	§ 3 Absatz 1 Nummer 4	Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	1.000 - 10.000
9	§ 3 Absatz 1 Nummer 5	Betrieb von Tierhäusern	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	1.000 - 10.000

Lfd. Nummer	SARS-CoV-2-EindV	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheides	Regelsatz in Euro
10	§ 4	Kampfmittelbeseitigung entgegen dem in § 4 Satz 1 enthaltenen Verbot, sofern keine Ausnahme gemäß § 4 Satz 2 zugelassen worden ist	Unternehmen i. S. d. § 4 Absatz 1 Satz 1 KampfmV	1.000 - 10.000
11	§ 5 Absatz 1	Betrieb der dort genannten Einrichtungen außer Schwimmbädern, die nicht gemäß § 5 Absatz 2 ausgenommen sind	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	1.000 - 10.000
12	§ 5 Absatz 1	Besuch der dort genannten Einrichtungen außer Schwimmbädern, die nicht gemäß § 5 Absatz 2 ausgenommen sind	Besuchende Person	50 - 500
13	§ 5 Absatz 3	Besuch oder Nutzung eines öffentlich zugänglichen Spielplatzes	Besuchende Person, Duldung durch den Eigentümer eines Spielplatzes	50 - 500
14	§ 6 Absatz 1	Durchführung von dort genannten Zusammenkünften sowie Unterbreiten von dort genannten Angeboten sowie Anbieten von Busreisen, die nicht gemäß § 6 Absatz 2 ausgenommen sind	Veranstalter, bei juristischen Personen Geschäftsführung o. Ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	500 - 2.500
15	§ 6 Absatz 1	Teilnahme an dort genannten Zusammenkünften sowie Wahrnehmung von dort genannten Angeboten sowie Teilnahme an Busreisen	Teilnehmende Person	50 - 500
16	§ 7 Absatz 1	Betrieb einer dort genannten gastronomischen Einrichtung, die nicht gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 ausgenommen ist	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	1.000 - 10.000
17	§ 7 Absatz 2	Nichteinhaltung der Vorgaben zum Bestellprozess	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 - 2.500
18	§ 7 Absatz 3	Öffnung einer dort genannten Einrichtung für den Publikumsverkehr	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	1.000 - 10.000
19	§ 7 Absatz 4	Beherbergung von Personen zu touristischen Zwecken	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	1.000 - 10.000
20	§ 9 Absatz 1	Verstoß gegen das Besuchsverbot, soweit nicht § 9 Absatz 2 oder 3 gilt	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	1.000 - 10.000
21	§ 9 Absatz 1	Verstoß gegen das Besuchsverbot, soweit nicht § 9 Absatz 2 oder 3 gilt	Besuchende Person	100 - 1.000
22	§ 10 Absatz 1 Satz 3	Verstoß gegen die unverzügliche Abgabe von Meldungen zu Personalengpässen oder Versorgungsproblemen	Träger der Einrichtung	100 - 5.000
23	§ 10 Absatz 1 Satz 5	Verstoß gegen Weisungen der Jugendämter oder der Einrichtungsaufsicht	Träger der Einrichtung	100 - 10.000
24	§ 10 Absatz 2 Satz 2	Verstoß gegen die Dokumentationspflicht und die Einhaltung der Hygienestandards nach § 11	Träger der Einrichtung, Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	1.000 - 10.000
25	§ 10 Absatz 2 Satz 3	Verstoß gegen das Übernachtungsverbot	Träger der Einrichtung, Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 - 5.000
26	§ 10 Absatz 2 Satz 4	Verstoß gegen die Voraussetzung für Heimfahrten	Träger der Einrichtung, Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 - 5.000
27	§ 10 Absatz 3	Betrieb einer dort genannten Einrichtung mit Publikumsverkehr oder persönlichem Zugang für Hilfesuchende ohne Zustimmung des zuständigen Jugendamtes	Träger der Einrichtung, Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 - 1.000
28	§ 10 Absatz 4	Betrieb einer dort genannten Einrichtung, soweit nicht der Betrieb zu Zwecken der Notbetreuung erfolgt	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	1.000 - 10.000

Lfd. Nummer	SARS-CoV-2-EindV	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheides	Regelsatz in Euro
29	§ 10 Absatz 5	Unterlassen der erforderlichen Maßnahmen im Sinne der Verordnung	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 - 2.500
30	§ 11	Unterlassen der erforderlichen Maßnahmen im Sinne der Verordnung	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 - 2.500
31	§ 12 Absatz 2	Verstoß gegen das Betretungsverbot, sofern nicht § 12 Absatz 3 greift	Jede auf öffentlichen Orten angetroffene Person	50 - 500

Die Festlegung des konkreten Bußgeldes innerhalb des vorgegebenen Rahmens erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Hierbei ist unter anderem

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ein durch den Verstoß für die Täterin oder den Täter gegebenenfalls entstandener wirtschaftlicher Vorteil aus der Tat und dessen Höhe,
- ein gegebenenfalls fahrlässiges Handeln der Täterin oder des Täters,
- die Einsichtigkeit der Täterin oder des Täters oder
- vorangegangene Verstöße der Täterin oder des Täters gegen die SARS-CoV-2-EindV

zu berücksichtigen.

Die Regelsätze gelten für einen Erstverstoß und sind bei Folgeverstößen beziehungsweise mehrmaligen Verstößen jeweils zu verdoppeln. In den Fällen der §§ 2, 3, 4 und 7 SARS-CoV-2-EindV kann im Wiederholungsfall eine Geldbuße bis zu 25.000 Euro betragen.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) zusätzlich auch ein Unternehmen oder eine juristische Person oder Personenvereinigung mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0